



RECHTSRATGEBER

BEI SCHÄDEN DURCH FEHLERHAFTE GEBURTEN UND ENTBINDUNGEN

In Deutschland werden jedes Jahr zwischen 650.000 und 700.000 Kinder geboren. Die meisten Geburten verlaufen dank Pränataldiagnostik und Geburtshilfe unproblematisch. Allerdings kommt es während der Entbindung auch immer wieder zu Komplikationen. Sollten während der Geburt Behandlungsfehler auftreten, kann das Neugeborene im schlimmsten Fall dauerhafte Schädigungen davontragen.

Wir haben Ihnen deshalb einen Ratgeber zusammengestellt, der Ihnen einen kurzen Überblick zu den Themengebieten Behandlungsfehler und Arzthaftung im Rahmen der Entbindung liefern soll. In diesem Ratgeber werden einige rechtliche Aspekte beleuchtet, um Ihnen einen Einstieg in die Thematik zu verschaffen. Für eine nähergehende juristische Beratung wenden Sie sich bitte an einen Anwalt, bestenfalls an einen Fachanwalt für Medizinrecht.



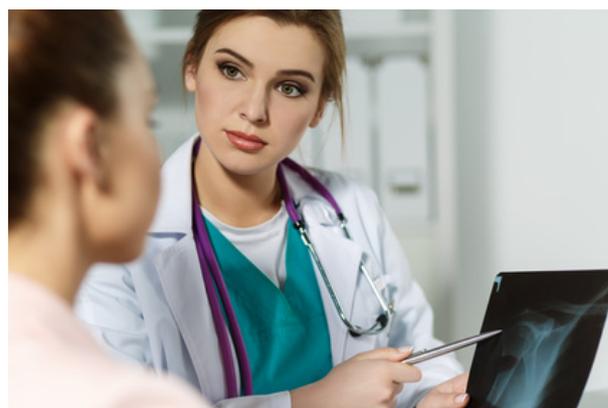
I. Risikogeburten - Geburtsrisiken

Ein häufiges Geburtsrisiko ist die Sauerstoffunterversorgung des noch ungeborenen Kindes während des Geburtsvorganges. In der Fachsprache nennt man dies „subpartuale Hypoxie“ oder „perinatale Asphyxie“. Dies führt meistens zu schweren und dauerhaften Hirnschädigungen. Für eine solche Sauerstoffunterversorgung gibt es verschiedene Ursachen, beispielsweise wenn sich die Nabelschnur um den Hals des Fötus schlingt oder der Mutterkuchen das Ungeborene nicht mit ausreichend Sauerstoff versorgt. Allerdings gibt es mittler-

weile verschiedene Diagnosemethoden, um solche Geburtsrisiken frühzeitig zu erkennen. Ist das Geburtsrisiko erkannt, darf der Arzt in den meisten Fällen keine Spontangeburt der Schwangeren abwarten, sondern hat einen sofortigen Kaiserschnitt anzuordnen.

Auch während des Geburtsvorganges kann es zu Behandlungsfehlern kommen. Dies kann zum Beispiel durch fehlerhaften Gebrauch von Geburtszangen oder Saugglocken geschehen. Weitere durch Hebammen oder Ärzte verursachte Geburtsschäden sind Blutergüsse, Blutungen, Nervenschäden, ein Ablösen des Mutterkuchens oder ein sich über mehrere Stunden hinziehender Stillstand des Geburtsvorganges.

Häufige Indikatoren für Risikoschwangerschaften und Risikogeburten sind auch ein zu enges Becken, eine Fehllage des Fötus in der Gebärmutter, Früh- oder Spätgeburten, Mehrlingsschwangerschaften sowie ein hohes Alter der werdenden Mutter. Bereits ab 35 Jahren gelten werdende Mütter als „Risikoschwangere“.



II. Geburtshaus oder Krankenhaus?

Die Frage, ob das Kind besser im Geburts- oder im Krankenhaus zur Welt gebracht werden soll, ist Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Die seit den 1980er Jahren angebotenen Geburtshäuser sind von Hebammen betriebene selbständige und

außerklinische Einrichtungen. Geburtshäuser werben damit, den Schwangeren eine Entbindung in familiärer Atmosphäre zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, bewusst und selbstbestimmt mit ihrer Schwangerschaft und ihrer Geburt umzugehen. Geburtshäuser arbeiten unter der Prämisse, Entbindungen unter Einsatz von weniger Technik und ausschließlich unter der Leitung einer Hebamme vorzunehmen. Oft kehren Mutter und Kind bereits wenige Stunden nach der Entbindung wieder in die eigene Wohnung zurück.

Bei einer komplikationsfreien Schwangerschaft ist die Entbindung in einem Geburtshaus nicht mit höheren Risiken verbunden als in einem Krankenhaus, wie Untersuchungen belegen. Im Falle von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten ist den werdenden Müttern allerdings dringend zu raten, ihr Kind nicht in einem Geburtshaus, sondern in einem mit der nötigen Technik ausgestatteten Krankenhaus zur Welt zu bringen. Zwar kann die Schwangere bei auftretenden Komplikationen meist rasch in ein Krankenhaus gebracht werden, wo während des Transportes im Krankenhaus die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können. Bei akut auftretenden und sofort zu behandelnden Notfällen ist dies jedoch nicht möglich, was schließlich ebenfalls zu Geburtsschäden führen kann.

Die bis Mitte des 20. Jahrhunderts auch in Deutschland vorherrschende Geburtsform der Hausgeburt hat mittlerweile rapide an Bedeutung verloren. Aufgrund der völlig fehlenden technischen Ausstattung ist von dieser Geburtsform auch dringend abzuraten. Die in letzter Zeit vermehrt in Mode kommenden Unterwassergeburten sind mit einer Schmerzlinderung und größeren Entspannungsmöglichkeiten für die werdende Mutter verbunden. Allerdings besteht das Risiko, dass dem Kind während des Entbindungsvorganges Wasser in die Lungen gelangt. Außerdem könnte eine Unterkühlung des Neugeborenen auftreten oder es könnte an Sauerstoffmangel leiden.



Unabhängig davon, ob man sich nun für eine Entbindung im Geburts- oder im Krankenhaus entscheidet, sollte immer gewährleistet sein, dass die entsprechenden räumlichen und hygienischen Rahmenbedingungen vorhanden sind. So ist zum Beispiel von Vorteil, wenn in einem Krankenhaus der Kreißaal und der Operationssaal nicht zu weit voneinander entfernt liegen.

III. Pflichtverletzungen durch Ärzte und Hebammen

Bei jeder Schwangerschaft treffen den behandelnden Arzt umfassende Aufklärungspflichten über die vorliegenden Risikofaktoren. Einer der häufigsten Behandlungsfehler im Rahmen einer Entbindung kommt dadurch zustande, dass der Arzt die Vornahme eines Kaiserschnitts unterlässt, obwohl dies nach den vorliegenden Umständen geboten wäre. Dies ist ein grober Arztfehler, der in der Regel eine umfassende Haftung für etwaige Folgeschäden begründet. Ein Behandlungsfehler kann bereits dadurch entstehen, dass durch die unterlassene Schnittentbindung der Geburtsvorgang nur um wenige Minuten verzögert wird. Wenn der Entbindungsarzt eine vaginale Geburt trotz der Komplikationen noch für vertretbar hält, hat er in jedem Fall vorher das Einverständnis der Mutter einzuholen, auf einen Kaiserschnitt zu verzichten.

Des Weiteren können folgende Ärztepfllichten in Betracht kommen, die vorliegend nur exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben werden:

- Häufig wird die Geburt von Assistenzärzten vorgenommen. Sollte der Assistenzarzt bei Risikogeburten nicht über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, muss er einen erfahreneren Kollegen hinzuziehen.
- Bei konkreten Hinweisen auf Geburtsrisiken könnte eine Mikroblutuntersuchung (Blutgasanalyse) geboten sein, um nicht-eindeutige pathologische Befunde zu untersuchen.
- Sollte während des Geburtsvorganges eine Schulterdystokie festgestellt werden (gestörter Geburtsverlauf, bei dem nach der Geburt des kindlichen Kopfes die vordere Schulter über der Symphyse hängenbleibt), endet die Kompetenz der Hebamme.

me. In solchen Fällen muss umgehend ein Facharzt hinzugezogen werden.

- Sofern während des Geburtsvorganges Komplikationen auftreten, könnte das Entbindungs-Team verpflichtet sein, frühzeitig Anästhesisten und Pädiater hinzuzuziehen, um die Erstversorgung nach der Geburt zu gewährleisten.
- Sollten Reanimationsmaßnahmen beim Neugeborenen nötig sein, müssen ein versierter Facharzt und ein in der Reanimation Neugeborener erfahrenes Team vor Ort sein.
- Ein neugeborenes Kind muss auf jeden Fall in den ersten 20 Minuten nach der Geburt überwacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nach der Geburt mit Darmausscheidungen verschmiert ist. In solchen Fällen besteht nämlich die Gefahr, dass das Kind während oder nach der Geburt Darmausscheidungen eingeatmet hat, was zu Infektionen des Kindes führen kann. Auch die Körpertemperatur des Kindes muss nach der Geburt überwacht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Krankenhäuser stets auf die Versorgung geburts-hilflicher Notfälle eingestellt sein müssen. Organisationsfehler können sich insbesondere durch fehlende bzw. defekte technische Gerätschaften ergeben oder durch die fehlende Bereitstellung eines gynäkologischen Notdienstes. Auf menschliches Fehlverhalten zurückgehende Behandlungsfehler können durch ein Spezialistenteam zwar nicht gänzlich verhindert, aber zumindest unwahrscheinlicher gemacht werden.



IV. Ihre Rechte bei Behandlungsfehlern

Kommt es zu Behandlungsfehlern durch den Arzt oder die Hebamme und wird das Kind dadurch geschädigt, stehen dem Kind diverse Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu. Die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes sind berechtigt, diese Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

Im Einzelnen kommen folgende Ansprüche in Betracht:

- Schadensersatz für die entstehenden Heilbehandlungskosten
- Schadensersatz für die Pflegekosten
- Zahlung eines einmaligen Schmerzensgeldes
- Zahlung von monatlichen Geldrenten zum Ausgleich des Pflegeaufwands
- Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung
- Übernahme der Rechtsverfolgungskosten (Kosten für den Rechtsanwalt)

Je nachdem wie schwer der Geburtsschaden ist, können dem Kind Schmerzensgeldansprüche bis in Millionenhöhe zustehen. Hierbei kommt es beispielsweise auf die Dauer und Intensität der Schmerzen sowie auf die psychischen Auswirkungen an. Des Weiteren ist von den Gerichten eine Prognose anzustellen, ob das Kind jemals ein selbstbestimmtes Leben führen können oder ob es zeitlebens auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen sein wird. Anspruchsgegner können Ärzte, Hebammen sowie die Träger des Krankenhauses sein.

Zu der Art und der Höhe der jeweiligen Ansprüche können jedoch keine pauschalisierenden Angaben gemacht werden. Maßgeblich sind nämlich immer die Gesamtumstände des Einzelfalls. Hierbei kommt es auch darauf an, wie schwerwiegend die ärztlichen Behandlungsfehler gewesen sind.

Die auftretenden Geburtsschäden müssen zwar auf die ärztlichen Pflichtversäumnisse während der Entbindung zurückzuführen sein, jedoch kommen den Eltern des



Kindes im Gerichtsverfahren Beweiserleichterungen zu. Es genügt, wenn den Ärzten nachgewiesen werden kann, dass sie gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln verstoßen und Fehler begangen haben, die aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheinen. Die Behandlungsfehler müssen lediglich geeignet sein, die entstandenen Schäden herbeizuführen und ein Zusammenhang zwischen dem ärztlichen Fehler und dem Geburtsschaden darf nicht gänzlich unwahrscheinlich sein.

V. Kontaktieren Sie einen Rechtsanwalt!

Mit unserem kleinen Ratgeber haben wir Ihnen eine vereinfachte, für Laien verständliche Einführung in diese eigentlich sehr komplexe Thematik geboten. Wie Sie sehen, können vor, während und unmittelbar nach der Geburt zahlreiche Behandlungsfehler auftreten, die zu Geburtsschäden und späteren Geldansprüchen führen können.

Haben Sie die Befürchtung, bei der Geburt Ihres Kindes könnten Behandlungsfehler aufgetreten sein, die ihr Kind geschädigt haben könnten?



Dann suchen Sie einen **Fachanwalt für Medizinrecht** auf, der Ihnen für Ihre weiteren Schritte eine kompetente anwaltliche Beratung anbietet.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.anwaltgraf.de

Es grüßt Sie aus Freiburg Ihr

Michael Graf

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Impressum und Bildnachweise, vgl. <http://www.anwaltgraf.de/about/>